

23. IX 1916

## Änderungen im Postverkehr Deutschlands mit Oesterreich, Ungarn und Bosnien- Herzegowina.

Hamburg, 23. September.

Der seit langen Jahren zwischen Deutsch-land und der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehende Postvertrag erreicht infolge Kündigung der österreichisch-ungarischen Regierung mit Ende September sein Ende. Für den inneren Postverkehr von Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina werden zum 1. Oktober erhöhte Gebühren eingeführt. Des-halb haben auch für den Verkehr zwischen Deutschland und diesen Ländern neue Ab-machungen getroffen werden müssen, wobei die deutschen Kriegszuschläge in die Gebührenbeträge eingerechnet sind.

Vom 1. Oktober ab treten demgemäß im Postverkehr von Deutschland nach Oester-reich (einschließlich Biechtensteins), Ungarn und Bosnien-Herzegowina nach-  
stehende Änderungen ein.

### 1. Gewöhnliche

und eingeschriebene Brieffendungen.

Es kosten Briefe bis 20 Gramm 15 Pfg., für jede weiteren 20 Gramm 5 Pfg., keine Ge-wichtsbeschränkung, wie im Weltpostverkehr; Postkarten 7½ Pfg., Drucksachen bis 50 Gramm 3 Pfg., über 50 bis 100 Gramm 5 Pfg., für jede weiteren 100 Gramm 5 Pfg., das zulässige Höchstgewicht ist von 1 auf 2 Kilogramm erhöht worden.

Warenproben, nach Oesterreich (ein-schließlich Biechtensteins) und Bosnien-Herzegowina bis zu dem erhöhten Gewicht von 500 Gramm, nach Ungarn bis zu 350 Gramm, für je 50 Gramm 5 Pfg., mindestens 10 Pfg. Geschäftspapiere, die neu zuge-lassen werden, bis 2 Kilogramm für jede 50 Gramm 5 Pfg., mindestens 20 Pfg.

Für die im Verkehr mit Oesterreich und Bos-nien-Herzegowina zugelassenen offenen Blin-dendruckschriften bleiben die jet-herigen Gebührensätze in Kraft. Einge-schriebene Brieffendungen müssen fortan vom Absender freigemacht wer-den. Die Gebühr für einen Postauf-

tragsbrief ist dieselbe wie für einen Ein-schreibbrief von gleichem Gewicht. In gewöhn-liche und eingeschriebene Briefe nach Ungarn dürfen Münzen nicht mehr eingelegt werden.

### 2. Wertsendungen.

Die Gebühr für Briefe mit Wert-angabe ist vom Absender im Voraus zu ent-richten. Sie setzt sich zusammen aus der Ge-bühr für einen Einschreibbrief von gleichem Ge-wicht und einer Versicherungsgebühr von 8 Pfg. für je 240 Mark oder einen Teil von 240 Mk. Die Versicherungsgebühr wird erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts abge-rundet. Die Gesamtgebühr für einen Wert-brief beträgt mindestens 60 Pfg. Die Versiche-rungsgebühr für Pakete mit Wert-angabe ist dieselbe wie für Briefe mit Wert-angabe. Wertbriefe des deutsch-österreichisch-ungarisch-bosnisch-herzegowinischen Wechselver-kehrs werden fortan innerhalb des ursprüng-lichen Bestimmungslandes gebühren-frei nachgesandt und im Falle ihrer Unbe-fählichkeit gebührenfrei nach dem Auf-gaborte zurückgeleitet.

### 3. Nachnahmen.

Für eine Brieffendung mit Nachnahme hat der Absender außer den Gebühren für eine gleichartige eingeschriebene Sendung ohne Nachnahme — bei Briefen mit Wert-angabe außer den Gebühren für einen gleich-artigen Wertbrief ohne Nachnahme, — wie im innerdeutschen Verkehr, eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg. im Voraus zu entrichten. Einer ebenförmigen Vorzeigegebühr unterliegen die Pakete mit Nachnahme. Dafür fallen die bis-her bei Brieffendungen durch Abzug von dem eingelösten Nachnahmebetrag erhobene Ein-ziehungsgebühr von 10 Pfg. und die bei Pa-keten nach dem Betrage der Nachnahme berech-nete steigende Nachnahmegebühr fort.

### 4. Postanweisungen.

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt 20 Pfg. für je 40 Mk. oder einen Teil da-von. Für eine telegraphische Postanweisung hat der Absender außer der Postanweisungs- und der Telegrammgebühr auch die Gebühr für die Gütebestellung zu entrichten, es sei denn, daß die Postanweisung mit dem Vermerk „post-lagernd“ versehen ist.

### 5. Pakete.

Zugelassen sind Postpakete bis 5 Kilogramm und Postfrachtpakete über 5 bis 20 Kilogramm. Sowohl Postpakete wie Postfrachtpakete müssen vom Absender freigemacht werden. Die Höhe der Wertangabe ist nicht beschränkt. Die Gebühr für Post-pakete beträgt auf alle Entfernungen im Verkehr nach Oesterreich 60 Pfg., nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina über Oesterreich 80 Pfg., nach Bosnien-Herzegowina über Oesterreich und Ungarn 1 Mk. Für Sperrgut werden die Gebühren um die Hälfte erhöht. Ein-schreibpakete sind nicht mehr zugelassen. Dagegen können fortan im Verkehr mit Oesterreich Pakete bis 5 Kilogramm jeden Inhalts, soweit sie in einer Richtung 1 Meter, in einer anderen ½ Meter nicht überschreiten, als bringende Pakete be-fördert werden. Außerdem ist bei dringenden Paketen die Belastung mit Nachnahme bis zum Höchstbetrage von 800 Mk. zugelassen. Nach Ungarn sind dringende Pakete nicht zulässig. Ebenso wenig dürfen darin ge-münztes Geld, Gold- oder Silberfachen sowie andere kostbare Gegenstände in Paketen ohne Wertangabe verschickt werden.

### 6. Zeitungen.

Die Gebühr für Ueberweisung einer bei der Post bestellten Zeitung nach einem anderen Bestimmungsort ist auf 50 Pfg. her-abgesetzt worden. Die Gebühr wird vom Bezahler am neuen Bestimmungsort erhoben. Außerdem ist im Verkehr mit Oesterreich und Bosnien-Herzegowina die Ueberweisung einer Zeitung für eine im Voraus bestimmte Zeit zugelassen worden. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungs-beilagen ist auf den im inneren deutschen Verkehr bestehenden Satz ermäßigt wor-den und beträgt bei Zeitungen, die in Deutsch-land erscheinen, ¼ Pfg. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilagestückes. Der Gesamt-betrag wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Im Verkehr mit Ungarn dürfen außer-gewöhnliche Zeitungsbeilagen im einzelnen nicht schwerer als 30 Gramm sein.

### 7. Gewährleistung.

Die Verjährungsfrist für Schaden-ersatzforderungen gegen die Postverwaltung wird bei allen Versendungsgegenständen durchweg auf ein Jahr erhöht. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.